

1. Tierschutz und Tierwohl

Variante 1: Tierschutzgesetz als zentrale Verpflichtung

Das deutsche Tierschutzgesetz (§ 1 TierSchG) verpflichtet, Tiere vor vermeidbaren Leiden zu schützen. Die durch Sprengungen und Maschinen entstehenden Lärmbelastungen wirken sich besonders nachteilig auf Pferde aus, die als Fluchttiere empfindlich auf plötzliche Geräusche reagieren. Panikreaktionen können Verletzungen oder gar den Tod zur Folge haben, was die geplante Erweiterung aus tierschutzrechtlicher Perspektive untragbar macht.

Variante 2: Stress als Faktor für Tierwohl

Tiere in der Umgebung des Steinbruchs, insbesondere Pferde, sind durch wiederkehrende Lärmereignisse und Vibrationen erheblichen Stressfaktoren ausgesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass chronischer Stress bei Tieren zu Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Dieses Risiko widerspricht § 2 TierSchG, der die artgerechte Haltung und Unversehrtheit von Tieren fordert.

Variante 3: Unmittelbare Gefährdung durch Sprengungen

Sprengungen erzeugen eine erhebliche Gefahr für Tiere in der Umgebung. Pferde können in Panik geraten, was zu Verletzungen durch Zaunbruch oder Flucht führt. Laut § 3 TierSchG sind Handlungen verboten, die vermeidbare Schäden oder Leiden bei Tieren verursachen. Ohne ausreichende Schutzmaßnahmen ist das Vorhaben unzulässig und stellt ein Risiko für das Tierwohl dar.

Variante 4: Belastung durch dauerhafte Lärmemissionen

Die kontinuierliche Lärmbelastung durch den Betrieb von Maschinen und den Transport von Material stellt eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität von Tieren dar. Pferde, die regelmäßig hohem Lärm ausgesetzt sind, zeigen stressbedingte Verhaltensänderungen und gesundheitliche Probleme. Solche Auswirkungen sind mit den Vorgaben des § 1 TierSchG unvereinbar.

Variante 5: Auswirkungen auf empfindliche Tierarten

Pferde und andere Tiere in der Umgebung des Steinbruchs reagieren empfindlich auf Vibrationen und akustische Belastungen. Studien zeigen, dass solche Störungen besonders bei Fluchttieren zu nachhaltigen Gesundheitsproblemen führen können. Die geplante Erweiterung berücksichtigt diese sensiblen Bedürfnisse nicht und verstößt daher gegen die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung vermeidbarer Schäden.

Variante 6: Tiergesundheit durch Staubbelastung gefährdet

Neben den akustischen und seismischen Belastungen stellt die Staubentwicklung durch Sprengungen und den Transport eine Gefahr für die Tiergesundheit dar. Pferde und andere Nutztiere können durch das Einatmen von Feinstaub Atemwegserkrankungen entwickeln. Eine solche Gesundheitsgefährdung widerspricht § 2 TierSchG, das vorschreibt, Tiere vor vermeidbaren Schäden zu schützen.

Variante 7: Recht auf artgerechte Haltung

Das Recht auf artgerechte Haltung von Tieren, wie es § 2 TierSchG definiert, wird durch die geplante Steinbrucherweiterung massiv eingeschränkt. Pferde benötigen eine ruhige und stressfreie Umgebung, um ihren natürlichen Verhaltensweisen nachzugehen. Die fortlaufende Lärmbelästigung und Erschütterungen beeinträchtigen diese Voraussetzungen und verletzen grundlegende Tierschutzprinzipien.

Variante 8: Präventiver Schutz von Tieren

Das Tierschutzgesetz legt in § 1 TierSchG einen präventiven Schutz von Tieren fest, der vermeidbare Risiken für deren Wohlbefinden untersagt. Die geplante Erweiterung setzt Tiere jedoch wiederholt unkalkulierbaren Gefahren aus, sei es durch plötzlichen Lärm, Vibrationen oder Staubemissionen. Ein solches Vorhaben ignoriert die gesetzlichen Schutzmaßnahmen zugunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen.

Variante 9: Auswirkungen auf die psychische Stabilität von Tieren

Die psychische Gesundheit von Tieren wird durch die Steinbrucherweiterung erheblich gefährdet. Pferde reagieren besonders sensibel auf Stresssituationen, die durch regelmäßige Sprengungen und Erschütterungen verstärkt werden. Laut § 1 TierSchG ist sicherzustellen, dass Tiere in einer stabilen und sicheren Umgebung leben können. Dieses Ziel wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Variante 10: Sicherheitsrisiko für Tiere durch Fluchtverhalten

Sprengungen erzeugen nicht nur Lärm, sondern auch Vibrationen, die Pferde in unmittelbarer Nähe in Panik versetzen können. Solche Panikreaktionen erhöhen die Gefahr von Verletzungen erheblich. Die Verantwortung, Tiere vor solchen Risiken zu bewahren, ergibt sich klar aus § 3 TierSchG. Die Erweiterung verstößt daher gegen die Verpflichtung, Tiere vor vermeidbaren Schäden zu schützen.